

# **Verdienstbescheinigung**

**Name, Vorname des Kindes:** \_\_\_\_\_, geboren am: \_\_\_\_\_

Der Verdienst wird bescheinigt für

Frau/Herrn \_\_\_\_\_, geboren am: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**- Ab hier bitte vom Arbeitgeber ausfüllen lassen! -**

**Stamm- bzw. Personalnummer:**

Zur Feststellung der steuerpflichtigen Einkünfte werden Angaben für **nachfolgende Zeiträume** benötigt:

1. Abrechnungszeitraum der letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes oder ggf.
  2. Abrechnungszeitraum der letzten zwölf Monate vor dem Monat des Bezuges von Mutterschaftsgeld

Mutterschutzfrist vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Angabe des laufend versteuerten steuerpflichtigen Bruttoentgelts in Euro

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert:

# Erläuterungen zur Verdienstbescheinigung Neufassung für Geburten ab 01.01.2013

---

Diese Verdienstbescheinigung genügt den Anforderungen der Richtlinie zur Erstellung einer Entgeltbescheinigung nach § 108 Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung.

Nach den gesetzlichen Regelungen für Geburten ab 01.01.2013 hat der Arbeitgeber auf Verlangen der zuständigen Behörde für bei ihm Beschäftigte das steuerpflichtige Arbeitsentgelt und die für die Ermittlung der abzuziehenden Steuern und Sozialabgaben erforderlichen Abzugsmerkmale sowie eine Beitragsentrichtung nach der Gleitzonenregelung zu bescheinigen, falls die einzelnen Lohn-/ Gehaltsabrechnungen vom Antragsteller nicht vorgelegt werden können bzw. nicht vollständig vorliegen (§ 9 BEEG).

## Wichtige Hinweise

---

Im Lohnsteuerabzugsverfahren nach § 38a Abs.1 Satz 3 und § 39b des Einkommensteuergesetzes (EStG) **steuerrechtlich als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen** sind nicht anzugeben. In der Rubrik „steuerpflichtiges Bruttoentgelt“ ist nur das **laufend versteuerte Bruttoentgelt** einzutragen.

### Steuerfreie Einnahmen (§§ 3 bis 3c EStG)

Die steuerfreien Einnahmen nach §§ 3 bis 3c EStG bleiben bei der Ermittlung des Elterngeldes außer Betracht und sind deshalb nicht anzugeben. Dies betrifft alle in §§ 3 bis 3c EStG genannten Einnahmen, wie z. B. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit nach Maßgabe des § 3b EStG.

### Kinderfreibetrag und Kirchensteuerpflicht

Diese Informationen werden für die Berechnung der pauschalierten Steuerabzüge benötigt. Bitte tragen Sie die entsprechenden Angaben und eventuelle Änderungen im zu bescheinigenden Zeitraum in die rechte Spalte „**Steuer- und Sozialversicherungsdaten im zu bescheinigenden Zeitraum**“ ein.

### Sozialversicherungsmerkmale (amtlicher Beitragsgruppenschlüssel)

Die Angaben betreffen die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung). Bei gleichbleibendem Beitragsgruppenschlüssel ist kein monatlicher Eintrag nötig. Lediglich bei einer Änderung sind die entsprechenden Spalten erneut auszufüllen. Die Rentenversicherungspflicht bei einer berufsständischen Organisation tragen Sie bitte in die rechte Spalte „**Steuer- und Sozialversicherungsdaten im zu bescheinigenden Zeitraum**“ ein.

### Gleitzone (Gleitzonenregelung – Midijob) nach § 20 Abs. 2 SGB IV i. V. mit § 163 Abs. 10 SGB VI

Die Angaben hinsichtlich der **Gleitzonenregelung** (Midijob) sind für die sozialversicherungsrechtliche Bewertung erforderlich. Bitte geben Sie durch den Eintrag „j“ oder „n“ in der Spalte „**Gleitzone**“ an, ob die Gleitzonenregelung angewandt wurde. Ein erneuter Eintrag ist nur bei einer Änderung erforderlich.

### Pauschal versteuerte Bezüge (§§ 37b, 40 bis 40b EStG)

Laufend gezahlte Fahrtkostenzuschüsse und ähnliche Leistungen, wie etwa Leistungen zur Zukunftssicherung (Direktversicherungen), für die eine pauschale Lohnsteuer entrichtet wird, sind gesondert auszuweisen (Spalte „Andere“).